



Interpellation "Massnahmen gegen Feinstaubbelastung"

Robin Wehrle (FLiG) reichte am 7. März 2006 mit 9 Mitunterzeichnenden die Interpellation "Massnahmen gegen Feinstaubbelastung" ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Grundsätzliches

Bereits 1974 wurden in der Schweiz Abgasvorschriften für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Benzinmotoren und im Oktober 1987 für Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Motorfahrzeuge mit Dieselmotor in Kraft gesetzt. Im 2001 folgten Abgasvorschriften für Motoren von Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger sowie mobile Maschinen und Geräte, worunter auch Baumaschinen und Baugeräte fallen. Ab Oktober 2002 wurden Abgasvorschriften für Traktoren und Motorkarren erlassen. All diese Fahrzeuge und Geräte unterstehen der Typenprüfung, das heisst dass sie die geforderten Abgaswerte bei Inbetriebnahme einhalten müssen. Für Dieselmotoren waren seit Beginn der Abgasvorschriften (Oktober 1987) Partikelgrenzwerte enthalten. Seit Einführung der Euro 2 Vorschriften 1995/96 erfolgten schrittweise bei allen Kategorien schärfere Vorschriften (EURO 3 2000/01, EURO 4 2005/06). Diese werden mit der EURO 5 nochmals verschärft.

Das BUWAL hat im September 2002 die Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie richtet sich an die Baubeteiligten (Bauherr, Planer / Bauleiter, Unternehmung) und ist verbindlich, da sie sich auf die Bundesgesetzgebung (LRV) abstützt.

Am 16. Januar 2006 hat Bundesrat Moritz Leuenberger einen Aktionsplan vorgestellt, mit dem der Luftbelastung durch Feinstaub verstärkt zu Leibe gerückt werden soll. Bis Mitte 2007 soll die Luftreinhalte-Verordnung Anpassungen erfahren. Diese betreffen insbesondere den Dieselmotors sowie den Feinstaub- und Russausstoss von Holzfeuerungen. Kleine und mittelgrosse Feuerungen (bis 350 kW) sollen nur noch neu in Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Konformität mit den entsprechenden Produktnormen der EU nachgewiesen ist und die speziellen, schweizerischen Grenzwertanforderungen für Kohlendioxid und Feinstaub erfüllt sind. Holzfeuerungsanlagen über 1 MW Leistung sollen dann nur noch mit wirksamen Staubfiltern betrieben werden dürfen.

Frage 1

Ist der Stadtrat bereit, die Stadtbusse sowie alle städtischen Dieselfahrzeuge mit Russpartikelfiltern auszustatten, insofern dies nicht bereits geschehen ist?

Antwort des Stadtrates

Bereits vor zehn Jahren, als die Partikelfilter neu auf den Markt kamen, baute die Regiobus AG bei drei Fahrzeugen solche Filter ein. Diese hatten sich jedoch nicht bewährt. Heute sind die Partikelfilter ausgereift. Die Fahrzeugflotte der Regiobus AG zählt 16 Fahrzeuge. Die Regiobus AG kauft seit 2001 nur noch Fahrzeuge der EURO-3 Norm. Diese können auch mit den Partikelfiltern nachgerüstet werden. Mit der EURO-4 Norm ab Herbst 2006 sollten die Feinstaubemissionen bei Dieselfahrzeugen eliminiert sein. Derzeit sind acht Fahrzeuge der Generation EURO-3 Norm im Einsatz. Die Nachrüstung pro Fahrzeug kostet CHF 20'000. Letztes Jahr kaufte die Regiobus AG zwei neue Fahrzeuge, die bereits mit Partikelfiltern ausgerüstet sind und dieses Jahr wird wiederum ein Fahrzeug ersetzt, das entsprechend ausgerüstet ist. Im 2007 ist vorgesehen, weitere 4 Busse zu ersetzen. Trotz hohen Kosten ist die Regiobus AG bestrebt, die acht Busse mit Partikelfiltern auszurüsten. Der Stadtrat wird im Verwaltungsrat der Regiobus AG darauf hinwirken, dass die acht Busse mit Partikelfiltern ausgerüstet werden. Somit wären ab 2008 alle Busse mit Partikelfiltern ausgerüstet. Der Stadtrat wird die Möglichkeit des Einbaus von Partikelfiltern bei den städtischen Dieselfahrzeugen prüfen. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen müssen diese dem jeweiligen Stand der Technik und den Vorschriften entsprechen.

Frage 2

Achtet der Stadtrat bei der Vergabe von Bauarbeiten darauf, dass nur Baumaschinen mit Partikelfiltern eingesetzt werden? Falls nein, wird er dies in Zukunft so handhaben?

Antwort des Stadtrates

Stadtrat wie auch die Bauunternehmungen selbst sind bestrebt, bei Baustellen die Immissionen so gering wie möglich zu halten. Auch Baumaschinen müssen gesetzliche Umweltschutzvorschriften einhalten. In den Ausschreibungsunterlagen wird auf die einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Für Arbeitsvergaben ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen massgebend. Eine Berücksichtigung von Einzelaspekten für die Vergabe, wie Partikelfilter, ist wenig geeignet. Es wäre schwierig, im Rahmen des Arbeitsvergabeverfahrens eine Beurteilung vorzunehmen, da der Maschinenpark der Unternehmungen nicht im Detail bekannt ist. Eine Praxisänderung ist nicht vorgesehen.

Frage 3

Kann der Stadtrat beim Bau neuer Wohnungen/Häuser Vorschriften bezüglich der Filterpflicht für Holzheizungen erlassen und falls ja, zieht er das in Erwägung?

Antwort des Stadtrates

Massnahmen über die Luftreinhaltung sind bundesrechtlich in der Luftreinhalteverordnung (LRV) abschliessend geregelt. Die LRV sieht noch keine Vorschriften für kleine Holzheizungen vor. Es wird zurzeit auf Bundesebene eine Filterpflicht für Holzheizungen diskutiert. Eine Filterpflicht könnte allenfalls gestützt auf den Massnahmenplan Luftreinhaltung eingeführt werden. Die Kompetenz hierfür läge beim Kanton. Die Stadt kann auf Grund der Rechtslage keine Vorschriften bezüglich Filterpflicht erlassen.

Frage 4

Mit vielen einfachen Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, privater Verkehr und Beheizung könnte die Bevölkerung viel zur Reduktion der Feinstaubbelastung beitragen. Ist der Stadtrat bereit, eine entsprechende Infoveranstaltung mit einer Fachperson anzubieten?

Antwort des Stadtrates

Viele Fachorganisationen (Autohandel, Verkehrsverbände, Baumeisterverband, Hauseigentümerverband, Bauernverband etc.), das Bundesamt für Umweltschutz (BUWAL), Hochschulen, Parteien und Medien thematisieren das Problem Feinstaub und Luftreinhaltung. Das BUWAL veröffentlicht Richtlinien und Merkblätter zu den entsprechenden Themen. Über das Internet können Meinungen, Tipps und Empfehlungen abgerufen werden. Personen, die einen Beitrag zur Reduktion des Feinstaubes leisten wollen, haben genügend Informationen zur Verfügung. Damit jedoch die grosse Masse beeinflusst und die vom Bund gesetzten Ziele erreicht werden, können Massnahmen nur über die Gesetzgebung erfolgen. Der Stadtrat sieht derzeit von einer Informationsveranstaltung ab.

Frage 5

Sieht der Stadtrat weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Feinstaubbelastung und ist er bereit, hierzu Fachpersonen zu Rate zu ziehen?

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat wird stadintern, wenn dies gegeben, sinnvoll und technisch möglich ist, Massnahmen zur Feinstaubreduktion und Luftreinhaltung veranlassen und gegenüber der Umwelt nach Möglichkeit darauf hinwirken.

Stadtrat**Beilage**

Interpellation